

Inhalt
1. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Grauingen auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung Ortslage Grauingen
2. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen (Mischwasserkanal) in Hillersleben
3. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen Ortslage Hötensleben mit der Leitung Ortsteil Kauzleben
4. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Kathendorf auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung Ortslage Kathendorf
5. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen Ortslage Sommersdorf und Sommerschenburg, DEA Sommerschenburg nach Sommerschenburg und die Verbindungsleitung Sommerschenburg nach Sommersdorf
6. Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung Wenddorf - Zibberick - Mahlwinkel und Tangerhütte - Sandbeendorf
7. Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Rohwasserleitungen, Trinkwasserhauptversorgungs-

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Grauingen auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung Ortslage Grauingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Gemeinde Grauingen über die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde, Langestr. 12, 39646 Oebisfelde, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Regenwasserleitung Ortslage Grauingen in der Gemarkung Grauingen beantragt.

Die Regenwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Grauingen
Flur: 2
Flurstücke: 103/1, 224/103

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 4804332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinde Calvörde, Ortsteil Grauingen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungs-betreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Freigefälleleitungen (Mischwasserkanal) in Hillersleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Burgwall 6, 39340 Haldensleben, bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Freigefälleleitungen

Mischwasserkanal in der Gemarkung Hillersleben beantragt.

Die Leitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Hillersleben
Flur: 2
Flurstücke: 130, 129, 128, 127, 187, 186, 185, 184, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 89/10, 47, 48, 134, 135, 180, 141, 142, 95, 94, 93, 92, 91, 88, 87, 86, 85, 84, 83, 82, 81, 217/30, 218/30, 71, 72, 73, 74, 35/30, 30/141, 30/143, 30/146, 30/145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 30/132, 30/52, 30/51, 30/121

Die Anträge sind hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Die Anträge sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 4804332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinde Westheide, Ortsteil Hillersleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungs-betreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen Ortslage Hötensleben mit der Leitung Ortsteil Kauzleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Ortslage Hötensleben mit der Trinkwasserleitung OT Kauzleben in der Gemarkung Hötensleben beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Hötensleben
Flur: 5
Flurstücke: 288/30, 259/30, 276/2, 9, 78/10
Flur: 1
Flurstücke: 716/167, 166/29, 1307, 1248/129, 1250/129, 1252/129, 1254/129, 1256/129, 1258/129, 1260/129, 1251/129, 1249/129, 1247/129, 1245/129, 1243/129, 129/25, 129/1, 117/54, 117/6, 117/53, 117/52, 117/51, 116/1
Flur: 2
Flurstücke: 176/6, 176/10, 112/9
Flur: 11
Flurstücke: 77, 76

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Obere Aller in Eilsleben für die Gemeinde Hötensleben und den OT Kauzleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungs-betreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Kathendorf auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung Ortslage Kathendorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Gemeinde Kathendorf über die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde, Langestr. 12, 39646 Oebisfelde, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Mischwasserleitung Ortslage Kathendorf in der Gemarkung Kathendorf beantragt.

Die Mischwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Kathendorf
Flur: 3
Flurstücke: 2, 21/3, 3, 4, 465/72, 587/17, 61, 66/1, 75/43

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 4804332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen für den Ortsteil Kathendorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungs-betreiber unmittelbar zu richten.

- leitungen I, II und III vom Wasserwerk Colbitz sowie Entleerungsleitung
- Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Rohwasserleitung und Trinkwasserleitung Wasserwerk Flechtingen
 - Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lindhorsterberg nach Zielitz
 - Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Eickendorf auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung Ortslage Eickendorf
 - Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Dorst auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Dorst
 - Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Groß Rodensleben
 - Amtliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
 - Bekanntmachung E.ON Avacon AG, Weferlingen – Bösdorf
 - Bekanntmachung E.ON Avacon AG, Badeleben – Ummendorf
 - Impressum

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitungen Ortslage Sommersdorf und Sommerschenburg, DEA Sommerschenburg nach Sommerschenburg und die Verbindungsleitung Sommerschenburg nach Sommersdorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitungen Ortslage Sommersdorf und Sommerschenburg mit der Trinkwasserleitung DEA Sommerschenburg nach Sommerschenburg und die Verbindungsleitung von Sommerschenburg nach Sommersdorf

in der Gemarkung Sommersdorf beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Sommersdorf
Flur: 6
Flurstücke: 149/19, 149/18, 165/15, 165/3, 165/2, 165/1, 166/20, 760, 759, 149/17, 147/26, 147/39, 147/37, 147/35, 147/29, 147/27, 147/17, 149/7, 851, 737, 89/19, 736, 89/24, 89/5, 771, 719, 89/30, 864, 865, 102, 838
Flur: 2
Flurstücke: 756, 755, 753, 645/1, 737, 736, 25, 722/54, 721/54, 720/54, 65/5, 746, 71/5
Flur: 1
Flurstücke: 67/20, 67/19, 67/31

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Obere Aller in Eilsleben für die Gemeinde Sommersdorf und den OT Sommerschenburg. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen. Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungs-betreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserversorgungsleitung Wenddorf - Zibberick - Mahlwinkel und Tangerhütte - Sandbeendorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten. Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO), Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

- 1.) **Trinkwasserleitung - Weddendorf - Zibberick - Mahlwinkel in der Gemarkung Mahlwinkel**
- 2.) **Trinkwasserleitung Tangerhütte - Sandbeendorf in der Gemarkung Sandbeendorf**

beantragt.
Die Trinkwasserleitungen erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Mahlwinkel
Flur: 10
Flurstücke: 206/1, 207/2, 208/3, 256/10, 193/9, 195/8, 274, 276, 272, 270, 268, 266, 225/15, 227/15, 234/15, 203/22, 204/68, 278

Flur: 9
Flurstücke: 168, 170, 172, 174, 176, 178, 180, 182, 184, 186, 188, 190, 192, 194, 196, 198, 200, 202, 204, 206, 208
Flur: 8
Flurstücke: 719, 753, 747, 748, 110/3, 113/8, 697/113, 117/19

Gemarkung Sandbeendorf
Flur: 3
Flurstücke: 172/39, 9/1, 21/1, 165/22, 157/20, 81/17, 153/16, 166/18
Flur: 2
Flurstücke: 87/1, 328/91, 385/85, 384/85, 382/84, 380/84, 383/84, 387/83

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinden Angern, OT Mahlwinkel und Burgstall, OT Sandbeendorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Rohwasserleitungen, Trinkwasserhauptversorgungsleitungen I, II und III vom Wasserwerk Colbitz sowie Entleerungsleitung

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

- Rohwasserleitung Microsiebanlage - Infiltration** (2 x DN 1500 Stb) einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuerkabel)
- RohwasserleitungInfiltrationsbecken - Wasserwerk Colbitz** (1 x DN 1200 Stb) einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuer- u. Mittelspannungskabel)
- Entleerungsleitung Wasserwerk Colbitz** (DN 400 B) sowie Sonder- und Nebenanlagen (Steuer- und Mittelspannungskabel)
- Trinkwasserhauptleitung 1 Wasserwerk Colbitz - Übergabestelle Magdeburger Ring** (DN 800 St) einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Kabel KKS-Anlage Colbitz, Wasserzählerschacht M0303)
- Trinkwasserhauptleitung 2 Wasserwerk Colbitz - HB Thauberg** (DN 1000 Stb) einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Kabel KKS-Anlage Lindhorst)
- Rohwasserleitung WW Colbitz/Wasserfassung West** (DN 700 St) einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuer-, Niederspannungs- u. Mittelspannungskabel)
- Trinkwasserhauptleitung 3 WW Colbitz - Kreisgrenze MD/Messstelle M0104** (St 900)
- Rohwasserleitung WW Colbitz/Wasserfassung Nord** (DN 600 St) einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuerkabel)

in der Gemarkung Colbitz
beantragt.

Die Leitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Colbitz
Flur: 14
Flurstücke: 18, 36, 41, 14
Flur: 11
Flurstücke: 16/4, 55, 112, 21
Flur: 9
Flurstücke: 13/1, 13/2, 187/13, 185/10, 183/9, 20, 213/17, 221, 238, 237, 236, 234, 235, 19, 75/5, 7, 205/17, 201/17, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 195/15, 193/14, 27, 29/1, 31/1, 124/32, 123/32, 173/33, 24/2, 25
Flur: 7
Flurstücke: 615/263, 275, 559/88, 88/2, 88/1, 563/85, 566/84, 569/83, 215, 214, 213/1, 210/1, 207/1, 206/1, 204/1, 199/1, 198/1, 195/1, 194/1, 194/2, 191/2, 191/1, 189/1, 188/1, 185/1, 185/2, 183/1, 182/1, 179/1, 610/178, 939, 938, 937, 936, 175/1, 174/1, 173/1, 172, 791, 793, 796, 169, 168, 167, 940, 165, 164/1, 163, 698/162, 880, 835, 612/159, 709/159, 159/1, 760, 762, 889, 90
Flur: 4
Flurstücke: 495/42, 791/40, 792/40, 749/40, 1426, 861/40, 1421, 32/3, 40/29, 1136/40, 1451, 1149/40, 1146/40, 823/40, 17/18, 17/20, 18/4, 18/3, 1360, 263, 260, 261, 262, 153, 155/12, 155/4, 157, 1357, 658/159, 659/159, 1350, 1346, 1342, 1336, 1323
Flur: 3
Flurstücke: 81/5, 348, 344, 340, 339, 78/4
Flur: 15
Flurstücke: 13, 11/1
Flur: 10
Flurstücke: 3, 25/9, 25/6, 25/3, 25/1, 88, 89, 28/7
Flur: 19
Flurstücke: 2/6
Flur: 17
Flurstücke: 2/6, 2/2, 2/3, 2/4, 345/3, 2/1, 5/1, 6/2, 6/1, 7/1, 7/1, 9/1
Flur: 20
Flurstücke: 34, 28, 24, 32, 1/3
Flur: 1
Flurstücke: 83/4, 92/5, 93/5, 94/5, 185/32

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.10 bis 29.03.10 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Mitgliedsgemeinde Colbitz. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

len. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Rohwasserleitung und Trinkwasserleitung Wasserwerk Flechtingen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Trinkwasserversorgungsleitungen

- Rohwasserdoppelleitung Wasserwerk Flechtingen mit den Brunnen 1, 2, 3 und 4** einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuer- und Niederspannungskabel, Entleerungsleitung)
- Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Flechtingen - Etingen**

in der Gemarkung Flechtingen
beantragt.

Die Leitungen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Flechtingen
Flur: 4
Flurstücke: 649/170, 1157, 171/3, 171/4, 171/2, 527/172, 176/1, 620/244, 246/1, 1151, 1135, 1133, 1136, 1153, 1140, 1132, 1142, 1159, 1156, 1161, 657/275, 658/276, 276/1, 278/1, 288, 289/1, 290/1, 604/290, 605/290, 606/290, 939, 1060, 1061, 625/112, 112/2, 506/112, 623/112, 483/112, 112/3, 413/112, 798/156, 797/156, 112/11, 633/5, 1238, 635/5, 1051, 1166
Flur: 3
Flurstücke: 153/146, 145, 162/142, 134, 135, 133, 159/141, 136, 137, 140, 166/139, 88, 110, 364, 131/2, 347/122, 348/122, 292/111, 161/120, 163/120, 164/120, 165/120, 166/120, 153/115, 115/14, 115/13, 115/1, 333/116

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.10 bis 29.03.10 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinde Flechtingen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Lindhorsterberg nach Zielitz

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ, Seegrabenstr. 2 in 39326 Wolmirstedt bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserversorgungsleitung vom Lindhorsterberg (Knoten C) nach Zielitz - in der Gemarkung Colbitz
- in der Gemarkung Zielitz
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Colbitz
Flur: 15
Flurstücke: 11/1, 11/2, 10/0, 123/9, 122/9, 121/9, 120/9, 183/9, 9/1, 9/2, 8/1, 8/4, 8/3, 5/2, 143/5, 184/5, 5/1, 174/4
Gemarkung Zielitz
Flur: 5
Flurstücke: 14/80, 14/79, 14/42, 14/52, 14/53, 14/54, 14/55, 14/49, 14/56, 14/57, 14/58, 14/60, 14/61, 14/62, 14/63, 32/8, 33/8
Flur: 4
Flurstücke: 38/14, 38/13, 38/62, 38/61
Flur: 1
Flurstücke: 1130/0, 19/1, 1131/0, 18/2, 18/1, 374/23, 15/0, 699/14, 698/14, 700/13, 704/144, 12/2, 11/2, 10/2, 9/2, 9/4, 693/8, 807/71, 806/71, 805/71, 82/4, 90/2, 380/136, 969/0, 384/133, 971/0, 388/129

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr..
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Gemeinden Colbitz und Zielitz. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Eickendorf auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung Ortslage Eickendorf

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Gemeinde Eickendorf über die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde, Langestr. 12, 39646 Oebisfelde, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Regenwasserleitung Ortslage Eickendorf
in der Gemarkung Eickendorf
beantragt.

Die Regenwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Eickendorf
Flur: 2
Flurstücke: 400/43, 401/43, 402//43, 408//43, 44, 45/1, 46, 47, 48, 49, 69/5

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 4804332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen für den Ortsteil Eickendorf. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages der Gemeinde Dorst auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Dorst

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat die Gemeinde Dorst über die Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde, Langestr. 12, 39646 Oebisfelde, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Schmutzwasserleitung Ortslage Dorst in der Gemarkung Dorst beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Dorst
Flur: 3
Flurstücke: 11/1, 12/1, 29, 82/10, 9
Flur: 4
Flurstücke: 104/72, 108, 109, 51/1, 52/2, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 70, 72/26, 72/47, 73/1, 87/72

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 4804332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Flechtingen für die Gemeinde Calvörde, Ortsteil Dorst. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungszeit können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde (TAV) auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Groß Rodensleben

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durch-

führung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.
Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die

Trinkwasserleitung Groß Rodensleben
- in der Gemarkung Groß Rodensleben
beantragt.

Die Trinkwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:
Gemarkung Groß Rodensleben
Flur: 3
Flurstücke: 298, 80, 47/15, 917
Flur: 4
Flurstücke: 164/87, 86/7, 86/4, 87/8, 87/6, 87/4, 87/3, 395

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom 01.03.2010 bis 29.03.2010 in der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde), Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39 (Telefon 03904 7240 4332), zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden: dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 - 11.30 Uhr.
Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Einheitsgemeinde Wanzleben-Börde für den Ortsteil Groß Rodensleben. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.
Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch gegen das Bestehen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Behörden einlegen.

Hinweis: Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungs-betreiber unmittelbar zu richten.

Haldensleben, 02.02.2010



Webel
Landrat

Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Amtliche Bekanntmachung
des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“**

VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN
„UNTERE OHRE“

DIE NÄCHSTE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“ FINDET **AM 03. MÄRZ 2010 UM 17.00 UHR** IN HALDENSLEBEN, BURGWALL 6, SITZUNGSRAUM, STATT UND WIRD HIERMIT ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHER TEIL

- Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09. Dezember 2009 - öffentlicher Teil -
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 09. Dezember 2009 (§ 50 GO-LSA)
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Satzungsangelegenheiten

- Beratung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kosten-erstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasser-verbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, **Vorlage 777/2010**
- Bericht des Verbandsgeschäftsführers
- Anfragen und Mitteilungen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09. Dezember 2009 - nichtöffentlicher Teil -
- Finanzangelegenheiten
- 10.1 Auftragserteilung zur Prüfung der Jahresrechnung 2009, **Vorlage 776/2010**
- Anfragen und Mitteilungen

gez. Hirche
Das an Jahren älteste Mitglied

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 113 Wef. UW Weferlingen- SST Bösdorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefort-leitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Lockstedt	1, 2, 3, 4
Gehrendorf	3, 4, 5
Bösdorf	3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 24.02.2010 bis zum 24.03.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag
gez. Rohde

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 128 Bal. UW Badeleben-Ummendorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefort-leitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Sommersdorf	7
Völpke	5, 6
Ummendorf	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 24.02.2010 bis zum 24.03.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr unter Tel.: 0345 / 514 3778 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Tischew

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Verantwortlich für die
Bekanntmachungen des
Landkreises Börde:**
Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Gene-
ral-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:
Internet: